

Satzung

Neufassung 20.04.2026



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Präambel

Der Verein führt den Namen Kölner Turnerbund 1893 e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 4574 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein bekennt sich zu einem ganzheitlichen Verständnis des Menschen.

Das Streben des Vereins fußt auf der Basis der Menschenrechte und den unveräußerlichen Grundrechten jedes einzelnen Individuums. In diesem Sinne werden alle diskriminierenden und herabwürdigenden Handlungen verurteilt und aktiv unterbunden.

In der Satzung wird auf den Gebrauch von geschlechtsspezifischen Unterscheidungen verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen und Sport und aller damit verbundenen körperlichen und seelischen Ertüchtigungen seiner Mitglieder, vor allem für Kinder und Jugendliche. Auf der Basis eines ganzheitlichen Verständnisses des Menschen werden auch kulturelle und künstlerische Arbeitsmethoden und Aufgaben wahrgenommen, um die individuelle Persönlichkeitsbildung zu stärken und auszubauen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten-, Wettkampf-, Freizeit- und Gesundheitssport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein,
 - seine Amts- und Funktionsträger*innen sowie die Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Alle Mitglieder, seine Amts- und Funktionsträger*innen sowie alle Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.
 - stehen für Fairness und für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
 - dulden keinerlei Diskriminierung, Belästigung, Beleidigung oder Mobbing, insbesondere aufgrund von ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, Behinderung oder sexueller Identität.
 - fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Menschen in allen Bereichen.
 - verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder sowie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, die für den Verein tätig sind, können auf Beschluss des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder angemessene Vergütung erhalten. Hierzu gehören auch steuerfreie Zahlungen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, wie zum Beispiel die Ehrenamts- und

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Kölner Turnerbund angeschlossen ist. Dazu gehört als Dachorganisation insbesondere der Deutsche Olympische Sportbund.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bzw. bei getrennten Lebensgemeinschaften die Zustimmung beider Erziehungsberechtigten. Die Rechtsvertretung eines Minderjährigen kann gegenüber dem Verein nur von einem Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist in der Regel zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 15. Mai bzw. 15. November zulässig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen zum Austrittstermin.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder die Anordnungen des Vorstandes,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- c) bei grobem Verstoß gegen die Solidargemeinschaft des Vereins,
- d) bei Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung. Bei dreimaliger Mahnung oder Rückbuchung erfolgt automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an den Rechts- und Ehrenrat möglich. Dieser berät und setzt sich mit seiner Empfehlung mit dem Vorstand in Verbindung. Bis zur abschließenden Entscheidung hat der ursprüngliche Beschluss des Vorstandes Gültigkeit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist Bringschuld.

Die Höhe des Jahresbeitrags, der Abteilungszuschläge oder Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine Umlage darf nur für besondere Maßnahmen oder unvorhergesehene Ereignisse erhoben werden und ist max. auf 50 % des Jahresbeitrages (ohne Abteilungszuschläge) beschränkt.

Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet auf Antrag der Vorstand

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe und Gremien

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Gremien sind die Jugendversammlung und der Rechts- und Ehrenrat.

§ 10 Vorstand gemäß § 26 BGB – Gesamtvorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vereinsvorsitzenden,
- b) dem Vorstand Finanzen (stellvertretender Vorsitzender),
- c) dem Vorstand Geschäftsführung (stellvertretender Vorsitzender),
- d) dem Vorstand Sport (stellvertretender Vorsitzender),

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) Dem Vorstand gemäß §26 BGB,
 - b) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) dem Vorstand Technik/Logistik.
 - d) dem Vorstand Überfachliche Aufgaben.
 - e) den Abteilungsleitern der Sportarten
 - Turnen
 - Volleyball
 - Breitensport,
 - f) den Abteilungsleitern der Zielgruppen
 - Frauen und Gleichstellung
 - Seniorenund
 - g) der Vertretung der Jugend,
- sofern diese von der Mitgliederversammlung oder Jugendversammlung (nur Jugendvertretung) gewählt oder ersatzweise vom Vorstand eingesetzt wurden.

Die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Funktionsträger können aus ihrer Tätigkeit und Entscheidungsverantwortung nur zur Haftung herangezogen werden, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird. Die Genannten sind von einer gesamtschuldnerischen Haftung befreit.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Um den Vorstand bei der Umsetzung von konkreten Aufgaben zu beraten und zu entlasten, kann der Vorstand Projektleiter einsetzen, welche ihn und die Abteilungsleiter konkret unterstützen.

Der Vorstand arbeitet nach den Grundsätzen einer „guten Vereinsführung“.

Die Vorgaben und Auflagen aus dem DOSB-/DTB-Ehrenkodex sind verpflichtend. Besonders im Rahmen der Prävention und Intervention gegen jede Form von Gewalt im Sport sichert er die Einhaltung deren Leitlinien.

Um die Einhaltung der Werte und Grundsätze zu unterstützen und deren Stellenwert zu unterstreichen, haben alle Vorstandmitglieder, Übungsleiter und Mitarbeiter des Vereins die freiwillige Selbstverpflichtung (Ehrenkodex) vor Beginn Ihrer Tätigkeit zu unterschreiben und ein „erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen.

§ 12 Rechts- und Ehrenrat

Dem Rechts- und Ehrenrat gehören zwei vom Vorstand benannte und drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrats werden auf fünf Jahre ernannt bzw. gewählt.

Zu seinen Aufgaben gehören: das Vorschlagsrecht für Ehrungen, die Schlichtung von Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Weiter steht ihm ein Einspruchsrecht gegenüber Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands innerhalb eines Monats zu, die dann erneut beraten werden müssen.

§ 13 Wahlen

a) Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder Nichtbesetzung einer Position kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

b) Wahl der Abteilungsleiter

Auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder und die Abteilungsleiter (Sport- und Turnfachwarte) gewählt werden. Abteilungsleiter werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Die für den Jugendbereich nach der Jugendordnung von der Jugendversammlung bereits gewählten Fachwarte und die Mitglieder des Jugendvorstandes sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter verbindlich einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der Vorstand Finanzen.

Eilige Entscheidungen können auch per Rundmail oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden, wenn der schriftliche Beschlussvorschlag eine Mehrheit erhält und zur nächsten Vorstandssitzung vorgelegt wird.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen sind durch eine Ehrenordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Vorgeschlagene Ehrenmitglieder und Ehrenvereinsvorsitzende müssen mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16 Jugendvertretung

Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und den ihnen zufließenden Mitteln selbst. Ein Jugendvertreter ist im erweiterten Vorstand und kann an jeder Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnehmen, sofern er geschäftsfähig ist.

§ 17 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, und zwar möglichst im 1. Quartal des Jahres, findet die Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Veröffentlichung im Vereinsorgan ist ausreichend; die Einladung kann auch per E-Mail, SMS odgl. zugestellt werden. Dies betrifft auch die laufende Kommunikation aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte genannt sein:

- a) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfung,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer,
- d) Beitragsangelegenheiten,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f) Verschiedenes.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und zum Punkt Verschiedenes müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Vorstand Geschäftsführung zu unterzeichnen und die in einer Vorstandssitzung zu beschließen ist. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Selbst stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Kinder und Jugendliche können sich bei der Mitgliederversammlung durch einen Erziehungsberechtigten vertreten lassen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung berät und entscheidet ausschließlich über den Grund der Einberufung. Die Mitglieder sind zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Regelungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18 Versammlungs- und Abstimmungsregelungen

Jede Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. per Telefon- oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung (Hybrid) aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon, durchgeführt werden. Ob die Versammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Beschlussfassungen und Wahlen, die nicht in Präsenzsitzungen durchgeführt werden, bedürfen nachfolgend der schriftlichen Bestätigung (per Mail, Post odgl.), wenn nicht alle (Organ-) Mitglieder über einen elektr. Zugang verfügen oder elektr. Abstimmungs-Tools keine Handhabungs- bzw. Ergebnissicherheit bieten.“

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Wahl muss sicherstellen, dass immer 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzprüfer zur Verfügung stehen.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und der direkten Kommunikation zwischen Mitgliedern und dem Verein werden seit 28.05.2018 unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes personen- und vereinsbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und der im Rahmen der Aufgabenerfüllung eingebundenen Verbands- und Vertragspartner des Vereins gespeichert, dv-techn. verarbeitet, übermittelt und verändert.

§ 21 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die angeschlossenen gemeinnützigen Sportfachverbände, im Verhältnis der entsprechenden Mitgliedermeldungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und zukünftiger Beschlüsse über Satzungsänderungen, vorzunehmen, soweit dies vom Registergericht für erforderlich gehalten wird.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 20.04.2026 in Köln von der Mitgliederversammlung beschlossen.

A collection of approximately ten handwritten signatures in blue ink, arranged in two columns. The signatures are stylized and vary in length and complexity, representing the members of the assembly who approved the new charter.